



**GÖTTINGER
SKIZUNFT
e.V.**

Vereinssatzung

SATZUNG

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Göttinger Skizunft wurde am 24. November 1961 unter dem Namen „Göttinger Skizunft der Skischule Alpenland e.V.“ gegründet und am 24. Januar 1964 in „Göttinger Skizunft e.V.“ umbenannt.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, bspw. das Durchführen von Training und ggf. von Turnieren im Breitensport in den angebotenen Sportarten.
- (4) Die Göttinger Skizunft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Göttinger Skizunft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter Nr. 584 eingetragen. Die Göttinger Skizunft hat ihren Sitz in Göttingen.
- (6) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennen. Für Minderjährige ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen eingelegt werden. Sie ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Institutionen oder Firmen werden, die die Göttinger Skizunft in besonderer Weise unterstützen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins und um den Verein selbst verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Göttinger Skizunft endet, durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung des Vereins,
 - d) Tod.

- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Durch die Kündigung werden ausstehende und auflaufende Forderungen nicht getilgt, dies gilt insbesondere für Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf der Mitgliedschaft.
- (3) Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn
- a) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag oder sonstigen Leistungen in Gebühren im Verzuge ist,
 - b) ein Mitglied gröblich gegen die Satzung der Göttinger Skizunft oder gegen Beschlüsse satzungsmäßig bestellter Gremien verstößt, oder das Ansehen oder die Belange der Göttinger Skizunft erheblich gefährdet oder schädigt.
- Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichende Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Auflösung von fördernden Institutionen oder Firmen (§ 2 Abs. 3) ist der Göttinger Skizunft mitzuteilen. Die Auflösung der Göttinger Skizunft führt ebenfalls zur Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür festgelegten Bestimmungen zu benutzen,
- c) ihr Stimmrecht nach den Bestimmungen dieser Satzung auszuüben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele der Göttinger Skizunft in jeder Hinsicht zu fördern,
- b) die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse zu beachten,
- c) die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Beiträge, Umlagen, Gebühren oder sonstigen Leistungen halbjährlich im Voraus bzw. termingerecht zu entrichten.
Alle Vereinsmitglieder, die ihren Beitrag für das abgelaufene Kalenderjahr nicht bis zur Mitgliederversammlung bezahlt haben, sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe der Göttinger Skizunft sind,

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung (Zusammensetzung und Stimmrecht)

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus,

- a) den ordentlichen Mitgliedern
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) den außerordentlichen und fördernden Mitgliedern,
 - d) den Ehrenmitgliedern
- (2) Das Stimmrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen jugendlichen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat einen Sitz und eine Stimme.
- (4) Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung (Aufgaben und Verfahren)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Göttinger Skizunft und hat über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mit Beginn eines jeden Kalenderjahres bis spätestens zum 15. Februar statt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl der Fachwarte,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Haushaltspläne,
 - h) Festlegung der Jahresbeiträge,
 - i) Behandlung von Anträgen gem. § 8 Abs. 2.
- (2) Anträge, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind jeweils schriftlich bis zum 01. Dezember eines jeden Jahres mit Begründung zu stellen. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Anträge, die verspätet eingegangen sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt und auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- (3) Die Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich oder in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und Bekanntgabe der Anträge gem. § 8 Abs. 2 zu erfolgen. Zwischen dem Absenden der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt es, wenn diese an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds oder einen vom Mitglied für die Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebenen digitalen Kontakt (z.B. E-Mail-Adresse) versandt worden ist, unabhängig davon, ob die Einladung tatsächlich zugeht.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
- a) die Geschäftslage eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfordert,
 - b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Bekanntgabe des Grundes fordert,
 - c) ein dringlicher Grund seitens des Vorstands vorliegt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Grundes einzuberufen.

- (5) Mitgliederversammlungen, die gem. § 8 Abs. 3 und 4 eingeladen werden, sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Abstimmungen geschehen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag müssen die Abstimmungen namentlich oder geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei allen Abstimmungen werden nur die auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei nur einem Vorschlag ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (6) Der Vorstand kann bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Einladung vorsehen, dass Vereinsmitglieder
- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen und/oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

§ 9 Vorstand (Wahl, Zusammensetzung und Stimmrecht)

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Personen. Seine Aufgaben umfassen folgende Bereiche:

Geschäftsführung,
Schriftführung,
Kassenführung,
Öffentlichkeitsarbeit,
Sport,
Jugend.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es werden im jährlichen Wechsel bis zu drei Vorstandsmitglieder gewählt, wobei in ungeraden Jahren die Posten Geschäftsführung, Kassenführung und Jugend gewählt werden und in geraden Jahren die Posten Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit und Sport.
- (3) Bei Wahlen zum Vorstand ist bei mehreren Vorschlägen derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Stimmenmehrheit). Bei nur einem Vorschlag ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (absolute Stimmenmehrheit).
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit für den Rest der Geschäftszeit einen Ersatz kommissarisch zu bestellen. Dieses kommissarische Vorstandsmitglied hat keine Stimm- oder Vertretungsrechte.
- (5) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die Göttinger Skizunft e.V. Jedes Vorstandsmitglied im

vorgenannten Sinne ist berechtigt die Vereinsregisteranmeldungen einzeln vorzunehmen.

- (6) Der Vorstand ist mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 10 Vorstand (Aufgaben und Verfahren)

- (1) Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung der Göttinger Skizunft e.V. und die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, führt diese durch und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Es ist zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (3) Die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder werden auf der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung auf die gewählten Vorstandsmitglieder verteilt. Eine Aufgabenänderung in der laufenden Wahlperiode ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 11 Fachwarte

Fachwarte haben die Aufgabe, die einzelnen Sparten des Vereins zu leiten und fungieren als beratendes Organ des Vorstands. Sie haben dabei keine Vertretungsberechtigung für den Verein. Die Anzahl der Fachwarte, deren Wahl und deren Aufgabengebiete regelt eine vom Vorstand erlassene Ordnung über die Fachwarte. Diese gilt so lange fort, bis sie vom Vorstand geändert wird.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern.
- (2) Es gibt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Jedes Jahr werden ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter auf zwei Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nicht möglich.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt durch die beiden ersten Kassenprüfer, bei Verhinderung durch die Vertreter.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung einer nach § 8 Abs. 3 oder 4 eingeladenen Mitgliederversammlung stehen. Die beantragten Änderungen sind mit der Einladung zu verschicken.
- (2) Zur Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Absicht der Auflösung muss auf der Tagesordnung einer nach § 8 Abs. 3 oder 4 eingeladenen Mitgliederversammlung stehen.

§ 15 Vermögen des Vereins

- (1) Überschüsse der Vereinskasse und die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch hieran.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Göttingen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. April 1973 in Göttingen beschlossen und ersetzt die am 28. November 1963 beschlossene Satzung.

Die an den Mitgliederversammlungen vom 07.04.1978, 27.04.1979, 23.04.1982, 24.04.1992, 03.02.1995, 24.01.1997, 21.01.2000, 05.05.2006, 23.01.2015 und zuletzt am 03.09.2021 geänderten Paragraphen sind in dieser Satzung enthalten. Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Göttingen, den 03.09.2021